



**Informationen für pflegende Angehörige
Pflegeberatung nach SGB XI § 7a**

Themenverzeichnis

Editorial	3
Hilfebedarf frühzeitig erkennen	4
Was ist Pflegeberatung nach § 7a SGB XI?	5
Wer hat einen Anspruch?	5
Der Zugang zur Pflegeberatung	6
Die Ziele der Pflegeberatung	7
Was wird besprochen?	8
Unterstützungsmöglichkeiten im Überblick	9
Entlastungsangebote für Angehörige	11
Möglichkeiten für Studierende und Berufstätige	12
Fallbeispiel einer Studierenden	14
Fallbeispiel einer Mitarbeiterin	16
Beratungsstellen für pflegende Angehörige in Rosenheim	18
Quellenverzeichnis	20

Herausgeber: **Technische Hochschule Rosenheim** Technical University of Applied Sciences

Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Telefon +49 8031 805-0, www.th-rosenheim.de

Redaktion und Gestaltung:

Julia Wörndl (Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Pflege, betreut von Prof. Dr. Katharina Lüftl)

Pflegende Angehörige erfüllen ihren pflegebedürftigen Familienmitgliedern den Wunsch, trotz ausgeprägter Einschränkungen in der Selbstversorgung möglichst lange zu Hause zu leben. Sie übernehmen dafür große Verantwortung und leisten vielfältige Unterstützung, die eine hohe Zusatzbelastung für sie darstellen kann. Für einen erfolgreichen Umgang mit der Doppelbelastung von Beruf/Studium und Pflege der Angehörigen sind Informationen über Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten eine wichtige Grundlage. So soll einer Überlastung vorgebeugt werden und die Pflege der Angehörigen zu Hause mit möglichst hoher Lebensqualität für die Beteiligten aufrechterhalten werden.

In dieser Broschüre werden anschaulich Hilfsangebote für die Pflege von Angehörigen aufgezeigt. Bei der Finanzierung besteht kein Unterschied, ob jemand gesetzlich oder privat versichert ist. Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung sind denen der sozialen Pflegeversicherung nach Art und Umfang gleichwertig. Dazu finden Sie auch zwei Fallbeispiele, die jeweils eine solche Pflegesituation mit exemplarischen Lösungsansätzen darstellen.

Diese Broschüre kann die Pflegeberatung nach § 7a des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) nicht ersetzen, sondern soll Ihnen einen anschaulichen Überblick über die Unterstützungsangebote verschaffen.

Wir möchten Sie mit den aufgezeigten Fallbeispielen dazu motivieren, die kostenlose und neutrale Pflegeberatung für Ihren eigenen Fall in Anspruch zu nehmen, um die notwendige Hilfe frühzeitig organisieren zu können und einer Überlastung vorzubeugen.

Das Team des Familienbüros



Um die physische und psychische Gesundheit pflegender Angehöriger zu stärken, die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen zu erhöhen und die häusliche Versorgung zu unterstützen, sind in Deutschland eine Reihe an Informations-, Unterstützungs- und Entlastungsangeboten vorhanden, denen eine hohe pflegestabilisierende Bedeutung zukommt.

Zu den Informationsangeboten gehören beispielsweise die sogenannte Pflegeberatung und Pflegekurse für pflegende Angehörige. Leider nimmt nur ein kleiner Teil der pflegenden Angehörigen diese Angebote in Anspruch.

Wenn Sie einen Angehörigen bereits zuhause pflegen und Zeichen der Überforderung wie Schlaflosigkeit, Erschöpfung, Reizbarkeit und Verlust sozialer Kontakte bemerken, lassen Sie sich beraten, um Ihre häusliche Situation zu optimieren. Sehr empfehlenswert ist es auch, sich schon bevor diese Anzeichen auftreten informieren zu lassen, damit eine Überlastung vermieden wird.

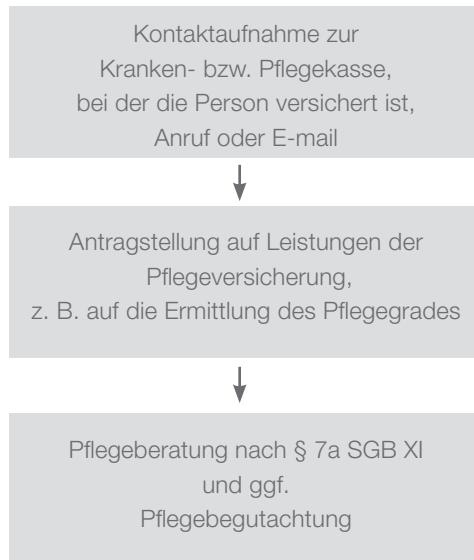
Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist eine individuelle und umfassende Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater bei der Auswahl sowie Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf ausgerichtet sind.

Pflegeberatung ist für Sie...

- kostenlos
- neutral
- unabhängig
- individuell

Wer hat einen Anspruch?

- Personen, bei denen ein Hilfe- und Beratungsbedarf erkennbar besteht und die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen möchten. Für den Anspruch auf Pflegeberatung ist unerheblich, ob Sie gesetzlich oder privat versichert sind.
- Alle Personen, bei denen bereits ein Pflegegrad vorliegt
- Angehörige der Betroffenen
- Weitere Personen, z. B. Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche



Die Pflegekasse ist verpflichtet, Ihnen innerhalb von zwei Wochen einen Beratungstermin anzubieten oder Ihnen einen Gutschein für eine andere geeignete Beratungsstelle in der Nähe auszustellen, der innerhalb von zwei Wochen eingelöst werden kann.

Pflegeberatung wird nach Ihrem Wunsch in der häuslichen Umgebung, im Krankenhaus, im Pflegeheim oder bei der Pflegekasse bzw. Beratungsstelle vor Ort durchgeführt. Bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit werden entsprechende Leistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung von der Pflegekasse finanziert.

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung muss eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegen, die durch die Pflegebegutachtung festgestellt wird. Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Ziele der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung soll Sie und Ihre pflegebedürftigen Angehörigen dabei unterstützen, eine für Sie und Ihre Familie bestmöglich geeignete Versorgungssituation zu konzipieren. Dazu gehören viele Dienstleistungen und Aspekte, die das Gesundheitswesen ermöglicht, die für den Laien aber oft schwer ausfindig zu machen sind.



Durch die Pflegeberatung sollen die Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Ihnen und Ihren pflegebedürftigen Angehörigen gestärkt werden und pflegerische sowie hauswirtschaftliche Versorgung und Entlastung, die an Ihre persönliche Situation angepasst ist, organisiert werden. Für Probleme, die in Zusammenhang mit der Pflegesituation stehen, sollen mit Hilfe der Pflegeberatung Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden.

Was wird besprochen?

Gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen ermitteln die PflegeberaterInnen den Hilfe- und Unterstützungsbedarf und verständigen sich gemeinsam mit den Betroffenen auf konkrete Ziele und Maßnahmen. Nichts wird über den Kopf der Betroffenen hinweg entschieden, sondern die Anliegen und Bedürfnisse der Betroffenen stellen die Grundlage der Planung dar.

Es wird zu gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen, pflegerischen und sozialen Hilfen sowie zu Sozialleistungen beraten. Der/die PflegeberaterIn kann sowohl bei der Auswahl der Unterstützungshilfen als auch bei der Vorbereitung zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit unterstützen.

Bei der Pflegeberatung werden unterschiedliche Leistungsarten vorgestellt:

- Pflegesachleistungen, z. B. körperbezogene Pflegemaßnahmen,
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Kombination von Geldleistung und Sachleistung,
- Leistungen der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
- Möglichkeit der Inanspruchnahme teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflege.



Der Umfang der Leistungen ist von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder den Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person abhängig und wird nach der Pflegebegutachtung im Einzelfall festgestellt.

Leistungen bei häuslicher Pflege

Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung, z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI von 316 bis 901 Euro pro Monat je nach Pflegegrad	Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, die in geeigneter Weise selbst sichergestellt werden
Kombination von Geldleistung und Sachleistung nach § 38 SGB XI	Hier bestimmt der/die Pflegebedürftige das Verhältnis zwischen Geld- und Sachleistung für die Dauer von sechs Monaten
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI	Pauschaler Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung häuslich pflegerisch versorgt werden
Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI	Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bei Verhinderung der Pflegeperson
Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 SGB XI	Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen, z. B. Pflegebett, Rollstuhl, Treppen- oder Wannenlifter, Hausnotrufsysteme sowie finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, z. B. das Ausgleichen von Türschwellen

Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege

Tagespflege und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	Teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder als Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Pflege in einer vollstationären Einrichtung für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Situationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend vorhanden ist, für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI von 770 bis 2005 Euro pro Monat je nach Pflegegrad	Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in einer stationären Einrichtung, beispielweise in einem Seniorenheim



Was ist ein Versorgungsplan?

Bei jeder Pflegeberatung im Sinne des § 7a SGB XI wird von dem/der PflegeberaterIn ein individueller Versorgungsplan erstellt. Er hilft, die wichtigsten Informationen über Ihre Pflegesituation und die geplanten organisatorischen Maßnahmen festzuhalten.

Inhalte des Versorgungsplans sind:

- der Unterstützungsbedarf im Alltag
- erforderliche pflegerische Hilfen
- Maßnahmen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der besprochenen Hilfen

<p>Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 44 SGB XI</p>	<p>Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen, wenn die Pflegeperson einen Pflegebedürftigen (ab Pflegegrad 2) mindestens 10 Std. wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt und nicht mehr als 30 Std. wöchentlich erwerbstätig ist</p>
<p>Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 44a SGB XI</p>	<p>Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung</p>
<p>Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 44b SGB XI</p>	<p>Kostenlose Schulungskurse im Bereich der Pflege und Betreuung zur Vorbeugung pflegebedingter körperlicher und seelischer Belastungen</p>
<p>Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags nach § 45a SGB XI</p>	<p>Betreuungsangebote, die Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können, z. B. Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen</p>
<p>Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI</p>	<p>Betrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich für die Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags</p>

Studierende können gemäß Art. 48 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) auf Antrag für Pflege eines nahen Angehörigen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). In diesem Fall können Studierende gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG trotz der Beurlaubung ihre Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsfristen laufen nicht weiter, jedoch laufen die Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen trotz der Beurlaubung weiter (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). Für die Verlängerung der Wiederholungsfrist muss ein Antrag beim Prüfungsamt gestellt werden.

Berufstätige können sich im akuten Pflegefall gemäß § 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) eine Auszeit für bis zu zehn Arbeitstage nehmen, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Arbeitgeber muss durch das ärztliche Attest über den Notfall informiert werden. Für diese Zeit können sie Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung nach § 44a SGB XI beantragen.



Fallbeispiel einer Studentin

Katrin Hartmann ist 20 Jahre alt und studiert im vierten Semester Betriebswirtschaft an der TH Rosenheim. Katrin muss nach den Vorlesungen immer wieder möglichst schnell nach Hause zurückkehren, da ihre Mutter, Monika Hartmann, 53 Jahre, auf ihre Unterstützung im Alltag angewiesen ist und deshalb auf sie wartet.

Monika Hartmann hat vor drei Jahren die Diagnose Morbus Parkinson erhalten. Ihr Mann ist vor fünf Jahren an einem Herzinfarkt verstorben. Monika Hartmann ist Sozialpädagogin und arbeitet seit vielen Jahren als SchulsozialarbeiterIn an einem Gymnasium. Sie möchte weiterhin berufstätig bleiben, aber ihre Muskelschmerzen und gelegentliche Muskelsteifheit beeinträchtigen sie zunehmend. Nach der Arbeit ist sie völlig erschöpft und muss sich lange ausruhen, um wieder zu Kräften zu kommen.

An einem Abend fühlt sich Frau Hartmann besonders schwach, rutscht auf dem Esszimmerteppich aus und erleidet eine Schenkelhalsfraktur. Frau Hartmann muss operiert werden und bleibt möglicherweise bis zu zwei Wochen im Krankenhaus. Erst vier Wochen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wird sie dann in einer Rehabilitationseinrichtung aufgenommen werden können.

Aufgrund der parkinsonbedingten Bewegungseinschränkungen und deren akuter Verschlimmerung durch den Oberschenkelbruch muss die pflegerische Versorgung nach der Entlassung aus dem Krankenhaus und eine langfristige Unterstützung im Alltag für Frau Hartmann organisiert werden. Katrin ist von dieser Situation überfordert. Im Krankenhaus hat sie erfahren, dass ihre Mutter und sie als Angehörige einen Anspruch auf kostenlose Pflegeberatung haben, bei der sie die offenen Fragen klären können.



Unterstützungsmöglichkeiten für Frau Hartmann und ihre Tochter

Eine Woche nach der Antragstellung findet die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowie die Pflegebegutachtung statt. Frau Hartmann wird in Pflegegrad 2 eingruppiert (Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit).

Folgende Leistungen, bezogen auf die bei der Pflegeberatung vereinbarten Ziele, kann Frau Hartmann für sich und ihre Tochter in Anspruch nehmen.

Ziele	Leistungen
Nahtlose Pflege und Hilfestellung in der Zeit zwischen der Entlassung aus Krankenhaus und dem Beginn der Rehabilitation	Pflegesachleistungen bis 724 € monatlich (z. B. für ambulanten Pflegedienst) nach § 36 SGB XI oder Kurzzeitpflege bis 1.774 € im Jahr nach § 42 SGB XI
Sicherstellung der Pflege	Pflegegeld bis 316 € monatlich (Pflege durch Angehörige) nach § 37 SGB XI
Haushaltshilfe	Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich nach § 45b SGB XI
Barrierefreie Umgebung in der Wohnung	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 4.000 € je Maßnahme nach § 40 SGB XI
ggf. Pflegehilfsmittel	Pflegehilfsmittel 40 € monatlich nach § 40 SGB XI
Soziale Unterstützung in Bezug auf Parkinson-Krankheit	Informationen bei der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI
Entlastung der Tochter als Pflegeperson	Pflegekurse für pflegende Angehörige nach § 45 SGB XI

Fallbeispiel einer Mitarbeiterin

Birgit Steiner ist seit 15 Jahren in einem Büro der THRO als Sekretärin tätig. Sie ist verheiratet und hat zwei Söhne. Ihr Haus besteht aus zwei Wohnungen: im ersten Stock wohnt Birgit mit ihrer Familie, im Erdgeschoß ihr 68-jähriger Vater, Josef Engl. Seit dem Tod seiner Frau vor fünf Jahren zieht er sich immer mehr zurück. Wegen Rückenschmerzen liegt er tagsüber viel auf der Couch in seinem Wohnzimmer. Birgit besucht ihren Vater regelmäßig, kauft für ihn ein und putzt einmal in der Woche seine Wohnung. In den letzten Monaten hat sie bemerkt, dass er vergesslicher und stiller geworden ist sowie an Gewicht verloren hat. Auf Rückfragen gibt er jedoch an, es gehe ihm gut und er brauche nichts.

Als Familie Steiner für zwei Wochen in den Urlaub fährt, schlägt die Nachbarin, Frau Bauer, vor, nach Herrn Engl zu sehen und ihm, wenn nötig, zu helfen. Als Birgit aus dem Urlaub zurückkehrt, berichtet die Nachbarin von Zwischenfällen. Sie erzählt z. B., dass Herr Engl sie an manchen Tagen nicht erkannte und die Türe nicht öffnen wollte. Nach mehreren Untersuchungen wird bei Herrn Engl beginnende Demenz vom Alzheimer Typ diagnostiziert. Birgit macht sich große Vorwürfe, dass sie die Krankheitsanzeichen nicht früher bemerkt hat und möchte sich Hilfe holen. Sie benötigt professionelle Hilfe, von der sie sich über Unterstützungsmöglichkeiten informieren lassen kann. Vom Hausarzt erfährt sie, dass sie Kontakt zur Pflegekasse ihres Vaters aufnehmen soll, um sich dort beraten zu lassen.



Unterstützungsmöglichkeiten für Herrn Engl und seine Tochter

Zeitnah finden die Pflegeberatung und die Pflegebegutachtung statt.

Herr Engl wird in Pflegegrad 2 eingeordnet.

Für die alltägliche Unterstützung und die Entlastung der Tochter kann Herr Engl folgende Leistungen in Anspruch nehmen.

Ziele	Leistungen
Waschen und Ankleiden, regelmäßige Nahrungsaufnahme und sind sichergestellt	Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI: Sachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst bis 724 € monatlich nach § 36 SGB XI und Pflegegeld bis 316 € monatlich nach § 37 SGB XI Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen/Kalenderjahr nach § 39 SGB XI
Hauswirtschaftliche Versorgung ist organisiert	Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich nach § 45b SGB XI
Mobilität wird aufrechterhalten Festgelegte Tagesstruktur und soziale Teilhabe werden aufrechterhalten	Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz nach § 45a SGB XI einmal pro Woche
Hilfe im Notfall (z. B. bei Sturz) ist organisiert	Hausnotruf bis 40 € monatlich als Hilfsmittel nach § 40 SGB XI
Angehörige fühlen sich sicher	Pflegekurse für die Angehörigen von Menschen mit Demenz nach § 45 SGB XI, soziale Sicherung der Pflegeperson: Zuschüsse zur Kranken-/ Pflege-/ Arbeitslosenversicherung bei Pflegezeit

Beratungsstellen für pflegende Angehörige in Rosenheim

Alle Angebote sind kostenfrei.

Pflegestützpunkt Rosenheim: Pflegeberatung und -koordination

Wittelsbacherstraße 38

83022 Rosenheim

E-Mail: pflegestuetspunkt@rosenheim.de (Stadt Rosenheim)

pflegestuetspunkt@lra-rosenheim.de (Landkreis Rosenheim)

Tel.: 0 80 31 / 36 58 325 (Stadt Rosenheim)

0 80 31 / 39 22 297 (Landkreis Rosenheim)

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/jugend-familie-soziales/soziale-dienste/pflegestuetspunkt.html>

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

Fachstelle für pflegende Angehörige Rosenheim

Reichenbachstraße 5

83022 Rosenheim

E-Mail: czrosenheim@caritasmuenchen.de

Tel.: 0 80 31 / 20 37 0

<https://www.pflegende-angehoerige-caritas-rosenheim.de/de>

Diakonisches Werk des Evang.-Luth-Dekanatsbezirks Rosenheim e.V.

Alter und Pflegebedürftigkeit

Innstraße 72

83022 Rosenheim

E-Mail: info@ddro.de

Tel.: 0 80 31 / 21 99 85

<https://dwro.de/standorte/einrichtung/diakonische-dienste-rosenheim-ggmbh>

Familienbüro der TH Rosenheim

Raum S 0.34

Hochschulstraße 1

83024 Rosenheim

E-Mail: familienbuero@th-rosenheim.de

Tel.: 0 80 31 / 80 52 255

<https://www.th-rosenheim.de/die-hochschule/einrichtungen/familienbuero/pflege-von-angehoerigen>

Pro Senioren Rosenheim e.V.

Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, Neue Wohnformen, Netzwerk Demenz

Reichenbachstraße 8

83022 Rosenheim

E-Mail: verein@pro-senioren-rosenheim.de

Tel.: 0 80 31 / 36 51 636

<https://www.pro-senioren-rosenheim.com>

Nachbarschaftshilfe Rosenheim e.V. KITA GmbH

Seniorenhilfe, Haushaltshilfe, Seniorenbesuchsdienst, Hilfe für Demenzkranke

Färberstraße 23

83022 Rosenheim

E-Mail: info@nh-rosenheim.de

Tel.: 0 80 31 / 34 805

<https://www.nh-rosenheim.de>

Bayerisches Hochschulgesetz. BayHSchG. Zugriff am 15.06.2021.

Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>

Bohnet-Joschko, S. (Hrsg.) (2020).

Zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige.

Transferbericht, Universität Witten.

Verfügbar unter: <https://www.angehoerigenpflege.info/bericht>

Bundesgesundheitsministerium. Zugriff am 19.10.2021

Verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung.html>

Dehl, T., Nolting, H.-D., Pflug, C., Rellecke, J., Rieckhoff, S. & Wolff, J. K. (2020).

Evaluation der Pflegeberatung und Pflegeberatungsstrukturen gemäß § 7a Absatz 9 SGB XI. Abschlussbericht für den GKV-Spitzenverband.

Verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/pflegeberatung/20200331_IGES_Evaluation_Pflegeberatung_Abschlussbericht.pdf

GKV-Spitzenverband. (2018). Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Pflegeberatungs-Richtlinien.

Berlin: GKV-Spitzenverband.

Verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/pflegeberatung/2020-10-05_Pflegeberatungs-Richtlinien.pdf

Gräbel, E. & Behrndt, E.-M. (2016). Belastungen und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige. In K. Jacobs, A. Kuhlmeier, S. Greß, J. Klauber & A. Schwinger (Hrsg.), Schwerpunkt: Die Pflegenden im Fokus (Pflege-Report, Bd. 2016, S. 169–187).

Stuttgart: Schattauer.

Leib-Gerstner, A. (2020). Pflegeberatung zur Unterstützung pflegender Angehöriger.

In MDK Bayern & TH Deggendorf (Hrsg.), Die Pflegeberatung.

Was müssen Pflegeberater, Ärzte und Kassen wissen? : Berufsbild - Einsatzspektrum - Beratungspraxis (4., aktualisierte Auflage, S. 230–234).

Landsberg am Lech: ecomed MEDIZIN.

Pflegezeitgesetz. PflegeZG. Zugriff am 15.06.2021.

Verfügbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/BJNR089600008.html>

Schneekloth, U., Geiss, S., Pupeter, M., Rothgang, H. & Kalwitzki, T. (2017).

Studie zur Wirkung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes (PNG) und des ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I). Abschlussbericht. München: TNS Infratest.

Zugriff am 12.04.2021.

Verfügbar unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Abschlussbericht_Evaluation_PNG_PSG_I.pdf

Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung.

SGB XI. Zugriff am 15.03.2021.

Verfügbar unter: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/7a.html>

Bilder: <https://stock.adobe.com/de>.

**Technische
Hochschule
Rosenheim**
**Technical
University of
Applied Sciences**

Kontakt

Familienbüro

Hochschulstraße 1

83024 Rosenheim, Germany

Telefon +49 8031 805-0

E-Mail: familienbuero@th-rosenheim.de

**Mehr über die Angebote des
Familienbüros erfahren:**

